



Der betriebliche Datenschutzbeauftragte

Eine Orientierungshilfe



Der Landesbeauftragte
für den Datenschutz Rheinland-Pfalz

HERAUSGEBER

Der Landesbeauftragte

für den Datenschutz Rheinland-Pfalz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz

Postfach 30 40 | 55020 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 208-2449

Telefax +49 (0) 6131 208-2497

poststelle@datenschutz.rlp.de

www.datenschutz.rlp.de

Oktober 2008

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte

Eine Orientierungshilfe

Inhalt

Vorwort	4
Erläuterungen zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten.....	5
Gesetzestext.....	17
Anhang	20

Vorwort

Durch Änderung des Landesdatenschutzgesetzes ist dem Landesbeauftragten für den Datenschutz auch die Funktion einer Aufsichtsbehörde für den privaten Datenschutz übertragen worden. Diese Zuständigkeit lag bisher bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier.

Die neue Regelung, die seit dem 1. Oktober 2008 in Kraft ist, bündelt den Datenschutz im Lande in *einer* Behörde. Die Bürgerinnen und Bürger haben deshalb in Datenschutzfragen künftig grundsätzlich nur einen Ansprechpartner. Dies wird ihnen die Wahrnehmung Ihrer Datenschutzrechte erleichtern.

Auch für die rheinland-pfälzischen Unternehmen wird die neue Zuständigkeit des Landesbeauftragten von Vorteil sein. Auch ihnen steht er jetzt als Gesprächspartner und Ratgeber zur Verfügung. Als Bindeglied zwischen den Betrieben und dem Landesbeauftragten sind dabei die betrieblichen Datenschutzbeauftragten von besonderer Bedeutung. Sie sind die eigentlichen „Datenschutzfachkräfte vor Ort“.

Von ihnen hängt es ganz wesentlich ab, dass das Datenschutzniveau in den Betrieben hochgehalten wird. Dafür ist es erforderlich, dass sie über ihre Rechte und Aufgaben informiert sind und diese auch wahrnehmen können. Beides ist im Lande im Prinzip auch gewährleistet.

Wer sich gleichwohl vertieft informieren möchte, findet in dieser Handreichung das Wichtigste über die Einrichtung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten in Kürze zusammengefasst. Diese Handreichung wendet sich deshalb an Unternehmensleitungen, an die betrieblichen Datenschutzbeauftragten selbst, letztlich aber an alle, die erfahren wollen, was es mit diesen Beauftragten auf sich hat.

Mit dieser Handreichung soll aber auch das große Interesse an einer guten Zusammenarbeit mit allen zum Ausdruck gebracht werden, denen der Datenschutz in der Privatwirtschaft ein Anliegen ist.

Mainz, im Oktober 2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Edgar Wagner', written in a cursive style.

Edgar Wagner

Landesbeauftragter für den Datenschutz

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte

1. Welche gesetzlichen Regelungen sind maßgeblich?

Die Bestellung, die Befugnis und die Aufgaben der betrieblichen Datenschutzbeauftragten sind im Bundesdatenschutzgesetz geregelt, und zwar in den §§ 4f und 4g. Dies gilt auch für die Betriebe, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben. Das rheinland-pfälzische Landesdatenschutzgesetz enthält keine Regelungen zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Es regelt lediglich die Einsetzung von behördlichen Datenschutzbeauftragten für die öffentlichen Stellen im Lande.

2. Welchen Zweck verfolgt das Gesetz mit den betrieblichen Datenschutzbeauftragten?

Die betrieblichen Datenschutzbeauftragten sind die „Datenschutzfachkräfte vor Ort“. In diesem Sinne sind sie erste Ansprechpartner bei datenschutzrechtlichen Fragen der Betriebsleitung, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und möglicher Kundinnen und Kunden. Gemeinsam mit den externen Datenschutzkontrollinstanzen sollen sie einen möglichst effektiven Datenschutz sicherstellen.

3. Welche Unternehmen müssen einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen?

Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist zu bestellen,

- wenn personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden und damit mindestens 10 Personen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind oder
- wenn personenbezogene Daten auf andere als automatisierte Weise erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und damit mindestens 20 Personen beschäftigt sind,
- unabhängig von der Zahl der Beschäftigten,
- wenn automatisierte Verarbeitungen vorgenommen werden, die einer Vorabkontrolle (s. Seite 11) unterliegen, oder
- personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung oder der anonymisierten Übermittlung automatisiert verarbeitet werden (z.B. Auskunfteien, Adressverlage, Meinungsforschungsinstitute etc.).

Bei der Feststellung der Personenzahl sind alle Beschäftigten mitzuzählen, auch Teilzeitkräfte, Leiharbeitnehmer, Mitglieder der Geschäftsleitung und ehrenamtlich Tätige. Es kommt dabei nicht auf die Häufigkeit oder Intensität des Zugriffs, sondern auf die Regelmäßigkeit des Zugriffs an. Eine nur vorübergehende Tätigkeit z. B. als Urlaubsvertretung zählt nicht hierzu.

Zu den Verpflichteten zählen insbesondere

- natürliche Personen (z.B. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Handels-, Handwerks- und Industriebetriebe usw.),
- juristische Personen (z.B. als GmbH organisierte Auskunfteien, Markt- und Meinungsforschungsinstitute, Telefondienste, Adressverlage, Detekteien, Handels-, Handwerks- und Industriebetriebe, als Kommanditgesellschaft auf Aktien konstituierte Banken, als Aktiengesellschaft tätige Kliniken, eingetragene Vereine, rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechtes etc.),
- Personengesellschaften (z.B. ein als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts organisiertes Baukonsortium, ein als GmbH und Co. KG agierendes Versandunternehmen oder Servicerechenzentrum, eine Anwaltssozietät oder ein als OHG auftretender Filmverleih) und
- nicht rechtsfähige Vereine (z.B. Parteien, Gewerkschaften und Berufsverbände).

Zur Bestellung verpflichtet ist die nicht-öffentliche Stelle. Gemeint ist damit die jeweilige rechtliche Einheit. Soweit ein Unternehmen mehrere rechtlich selbständige Einheiten umfasst, ist jede von ihnen verpflichtet, einen eigenen Beauftragten zu bestellen. Gleichwohl haben sich eine Reihe von Konzernen für Beauftragte entschieden, die für ihren gesamten Bereich zuständig sind und deren Kompetenzen durch ein Netzwerk interner Vorschriften präzisiert und abgedeckt werden. Die Bestellung eines solchen *Konzerndatenschutzbeauftragten* ändert nichts daran, dass die einzelnen Konzernunternehmen ebenfalls einen eigenen Beauftragten zu bestellen haben. Dabei kann es sinnvoll sein, dass mehrere oder alle Tochterunternehmen *ein und denselben* betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen, um Synergieeffekte und einen konzernerheitlichen Datenschutzstandard zu erzielen. Ein Konzerndatenschutzbeauftragter ist dann im Verhältnis zu der Konzerngesellschaft, mit der er ein Einstellungsverhältnis hat, interner Datenschutzbeauftragter, von den anderen Konzerngesellschaften ist er als externer Datenschutzbeauftragter jeweils gesondert zu bestellen.

Soweit keine Verpflichtung zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten besteht, hat der Leiter des Betriebes die Erfüllung der Aufgaben eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten sicherzustellen. Selbstverständlich bleibt es ihm aber auch unbenommen, einen Beauftragten freiwillig zu bestellen. In diesem Falle muss er sich nicht an die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben halten.

4. Was ist bei der Bestellung zu beachten?

Die Bestellung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten muss schriftlich erfolgen und zwar innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Betriebstätigkeit. Es empfiehlt sich, die Bestellung und die im Einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben im Arbeitsvertrag festzulegen. Die Bestellung kann befristet oder unbefristet, das heißt auf unbestimmte Zeit, erfolgen. Da die gesetzlichen Anforderungen auf eine langfristig angelegte Kontrolle ausgerichtet sind, sollte die Bestellung grundsätzlich für mindestens zwei Jahre erfolgen. Sie ist Aufgabe der Dienststellenleitung. Ein Muster für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist als *Anlage 1* beigefügt.

Ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates ist nicht vorgesehen. Arbeitgeber und Beschäftigte müssen den Beauftragten akzeptieren. Allerdings kann das fehlende Mitbestimmungsrecht durch eine freiwillige Betriebsvereinbarung eingeräumt werden. Im Übrigen kommt eine Beteiligung des Betriebsrates natürlich auch im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit in Betracht.

Die Beschäftigten sind über die Bestellung und auch über die Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu unterrichten.

Dagegen besteht keine Pflicht, den neu bestellten betrieblichen Datenschutzbeauftragten beim Landesbeauftragten für den Datenschutz zu melden. Allerdings steht es der Geschäftsleitung frei, dies zu tun. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte selbst kann den Landesbeauftragten ebenfalls von seiner Bestellung in Kenntnis setzen. Im Interesse einer effektiven Zusammenarbeit ist dies auch zu empfehlen.

Unterbleibt die Bestellung oder erfolgt sie nicht rechtzeitig, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar. Sie kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

5. Wer kann Datenschutzbeauftragter werden?

Das Gesetz knüpft die Bestellung des Beauftragten an zwei Qualitätsmerkmale: Fachkunde und Zuverlässigkeit.

Bezüglich der *Fachkunde* wurde das Bundesdatenschutzgesetz 2006 dahingehend ergänzt, dass sie sich nach dem Umfang der Datenverarbeitung und der Schutzbedürftigkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet. Je sensibler die Daten, desto größer sind die Anforderungen an die Fachkunde.

Sie setzt rechtliche, organisatorische, technische und kommunikative Kenntnisse und Fähigkeiten voraus. Die notwendigen rechtlichen Kenntnisse beziehen sich auf die Grundrechte mit Datenschutzbezug, das Bundesdatenschutzgesetz, das Landesdatenschutzgesetz und die bereichsspezifischen Datenschutzregelungen. Die notwendigen organisatorischen Kenntnisse müssen den Beauftragten in den Stand versetzen, Entscheidungsabläufe und Entscheidungsstrukturen seines Unternehmens nachzuvollziehen. Er muss bestehende organisatorische Hindernisse erkennen und die verantwortliche Stelle beraten können, wie diese am besten auszuräumen sind. Die technischen Kenntnisse beziehen sich auf den Stand und die Entwicklung der Verarbeitungstechnologie. Der Beauftragte muss in der Lage sein, mit dem Wandel dieser Technologie Schritt zu halten. Schließlich muss er auch dazu befähigt sein, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern datenschutzrechtliche Regelungen vermitteln zu können.

Die gesetzlich geforderte Fachkunde verlangt allerdings keine Spezialkenntnisse. Das Bundesdatenschutzgesetz räumt bei der Bestellung zum Beauftragten weder Informatikern noch Juristen oder Betriebswirten den Vorrang ein. Entscheidend ist vielmehr, ob die genannten Kompetenzen und Fähigkeiten in ausreichendem Maße vorhanden sind. Das zielt auf Grundkenntnisse. Sie sind unverzichtbar und zwar grundsätzlich bereits zum Zeitpunkt der Bestellung des Datenschutzbeauftragten. Die Lernfähigkeit des Beauftragten reicht ebensowenig aus, wie die Bereitschaft, die erforderliche Fachkunde später erwerben zu wollen. Dies bedeutet aber nicht, dass vorhandene Kenntnisse nicht noch verbessert werden können. Dem Beauftragten muss deshalb Gelegenheit gegeben werden, an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Eine Prüfung oder Zertifizierung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist allerdings gesetzlich nicht vorgeschrieben. Entscheidend ist nur,

dass er tatsächlich befähigt ist, die ihm übertragenen Datenschutzaufgaben wahrzunehmen.

Bei der *Zuverlässigkeit* sind subjektive und objektive Faktoren zu bedenken. Die subjektiven beziehen sich auf persönliche Eigenschaften wie sorgfältige und gründliche Arbeitsweise, Belastbarkeit, Lernfähigkeit, Loyalität und Gewissenhaftigkeit, die objektiven vor allem auf mögliche Interessenkollisionen. Unvereinbar wäre es z.B., den Inhaber, den Vorstand, den Geschäftsführer oder den sonstigen gesetzlichen oder verfassungsmäßig berufenen Leiter zu bestellen, da sie sich nicht wirksam selbst kontrollieren können. Weiter ist zu vermeiden, Personen zu Datenschutzbeauftragten zu bestellen, die von ihrer Stellung im Betrieb für die Datenverarbeitung verantwortlich sind (Betriebsleiter, Leiter der EDV). Dagegen können als Datenschutzbeauftragte beispielsweise Mitarbeiter der Revision, der Rechtsabteilung oder des Organisationsreferates bestellt werden.

Die Bestellung von Betriebsratsmitgliedern ist allerdings kritisch zu beurteilen. Betriebsräte wirken auch bei Personalentscheidungen mit und haben in diesem Rahmen umfassenden Zugang zu den personenbezogenen Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, so dass ein Interessenkonflikt nicht ausgeschlossen werden kann.

Als Beauftragter für den Datenschutz kann auch eine Person außerhalb des Betriebs bzw. des Unternehmens eingesetzt werden, soweit die erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde gewährleistet sind. Ein solcher *externer* Datenschutzbeauftragter wird von Unternehmen häufig gewählt, wenn seine Bestellung gegenüber der Anstellung, Ausbildung und Ausstattung eines eigenen, internen Beauftragten ökonomisch vorteilhafter ist. Abzuwägen sind insoweit die Notwendigkeit zu detailgenauen Kenntnissen innerbetrieblicher Abläufe mit dem Bedarf an spezifischen Fachkenntnissen, die ein externer Datenschutzbeauftragter in der Regel aufweisen wird.

6. Welche Aufgaben haben betriebliche Datenschutzbeauftragte?

Der Beauftragte für den Datenschutz – so heißt es in § 4g des Bundesdatenschutzgesetzes – wirkt auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Insbesondere hat er

„1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe

personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen, zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,

2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.“

Kurz gesagt: Die betrieblichen Datenschutzbeauftragten haben zu beraten, zu schulen, zu kontrollieren und die Betroffenen bei der Wahrnehmung ihrer Datenschutzrechte zu unterstützen.

Die vorrangige Aufgabe ist die *Beratung*. Sie zielt auf die Betriebsleitung ebenso ab wie auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch auf mögliche Kunden oder Lieferanten. Jeweils umfasst die Beratungsaufgabe sowohl die rechtliche als auch die technische Seite der Datenverarbeitung. Von immer größerer Bedeutung ist die Beratung in technischer Hinsicht. Der Datenschutzbeauftragte sollte daher bereits bei der Beschaffung der Hard- und Software beratend hinzugezogen werden, damit sich schon die Auswahl von Datenverarbeitungssystemen an dem Ziel ausrichtet, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Zur Vermeidung von technischen Pannen und Lücken in der Datensicherheit sollte der Datenschutzbeauftragte auch bei der Erstellung eines IT-Sicherheitskonzeptes beteiligt werden.

Die Beratung ist dabei auf den konkreten Einzelfall ausgerichtet, aber auch auf die Schaffung geeigneter Strukturen. Auf den Einzelfall bezogen geht es vor allem darum, dass der Datenschutzbeauftragte als Vertrauensperson für betroffene Mitarbeiter und Bürger zur Verfügung steht. Da Beschäftigte bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet werden müssen, besteht insoweit für den Datenschutzbeauftragten die Gelegenheit, die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleich zu Beginn seiner Tätigkeit persönlich kennenzulernen. Die Schaffung entsprechender Organisationsstrukturen meint, dass der Datenschutzbeauftragte z.B. bei der inhaltlichen Ausgestaltung von Formularen zur Datenerhebung eingebunden werden sollte.

Es ist zu empfehlen, dass der Datenschutzbeauftragte regelmäßig seiner Leitung einen Bericht über Datenschutzfragen abgibt. Dabei geht es nicht nur darum, den Datenschutz in das Bewusstsein zu rücken, sondern auch darum, Probleme und Entwicklungen aufzuzeigen und auf mögliche Fehlentwicklungen frühzeitig hinzuweisen.

Neben den Beratungsaufgaben stehen die *Kontrollaufgaben* des Datenschutzbeauftragten. Sie beinhalten eine Vorabkontrolle ebenso wie eine nachträgliche Kontrolle.

Die *Vorabkontrolle* ist durchzuführen, soweit die automatisierte Verarbeitung von Daten besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn besondere Arten von Daten verarbeitet werden oder wenn die Verarbeitung der Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen, seine Leistung oder sein Verhalten zu bewerten.

Diese beiden Fälle sind Regelbeispiele. Vorabkontrollen sollten im Übrigen immer dann durchgeführt werden, wenn ein automatisiertes Abrufverfahren nach § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes eingeführt werden soll. Das Muster einer Vorabkontrolle nach dem Bundesdatenschutzgesetz ist als *Anlage 2* abgedruckt.

Die Befugnis zur *nachträglichen Kontrolle* beinhaltet das Recht des Datenschutzbeauftragten auf jederzeitigen – auch unangekündigten – Zugang zu den Dienst- bzw. Geschäftsräumen der Dienststelle sowie zum Rechenzentrum. Ferner muss er alle Unterlagen einsehen können, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang stehen. Damit wird er in den Stand gesetzt, die ordnungsgemäße Anwendung von Datenverarbeitungsprogrammen zu überwachen. Dabei ist der Datenschutzbeauftragte frei in seiner Entscheidung, wann und in welcher Form er seine Kontrollen durchführen will. Neben der Behandlung von Beschwerden, die Anlass zu gezielten Kontrollen geben, sollten regelmäßig auch anlasslose Kontrollen stattfinden.

Ein Bereich ist von der Kontrollbefugnis des Datenschutzbeauftragten ausgenommen: Sie besteht nicht gegenüber dem Betriebsrat. Dies hat das Bundesarbeitsgericht ausdrücklich entschieden. Es hat außerdem bestimmt, dass auch der Betriebsrat die Einhaltung des Datenschutzrechts zu überwachen hat.

Eine weitere wichtige Aufgabe des Datenschutzbeauftragten ist die *Schulung* der bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Mitarbeiter. Sie kann z.B. in schriftlicher Form, durch Schulungsveranstaltungen oder auch durch Anregungen und Informationen im Rahmen von Dienstbesprechungen erfolgen.

Im Übrigen hat der Datenschutzbeauftragte dazu beizutragen, dass der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit beachtet wird; außerdem hat er das Verzeichnisse zu führen. Ihm kann auch die Aufgabe übertragen werden, neue Mitarbeiter, die personenbezogene Daten verarbeiten, auf das Datengeheimnis nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes zu verpflichten.

7. Welche Stellung haben betriebliche Datenschutzbeauftragte?

Um ihre Aufgaben effektiv erfüllen zu können, sind die betrieblichen Datenschutzbeauftragten weisungsfrei. Diese Weisungsfreiheit ist das Kernstück ihrer *Unabhängigkeit*. Sie besteht allerdings nur, soweit es um die Wahrnehmung von Datenschutzaufgaben geht. Soweit der Datenschutzbeauftragte auch andere Aufgaben wahrnimmt, bleibt er insoweit weisungsgebunden.

Seine Unabhängigkeit wird auch dadurch unterstrichen, dass er unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt ist. Ihr ist damit jede Möglichkeit genommen, einer anderen organisatorischen Regelung, etwa der Anbindung an einen bestimmten Bereichs- oder Abteilungsleiter den Vorzug zu geben.

Der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten dient auch das im Gesetz geregelte *Benachteiligungsverbot*. Danach darf der Datenschutzbeauftragte wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Gehaltserhöhungen, Fortbildungsmaßnahmen, Prämien und sonstige Vergünstigungen (z.B. Firmenwagen, Firmenhandy, Laptop oder Heimarbeitsplatz) sind ihm ebenso zu gewähren, wie es anderen nach Qualifikation und Verantwortungsbereich vergleichbaren Mitarbeitern im Unternehmen üblicherweise zugestanden wird.

Um die Unabhängigkeit zu sichern, genießen die betrieblichen Datenschutzbeauftragten außerdem einen besonderen *Abberufungs- bzw. Kündigungsschutz*. Danach kann die Bestellung zum Beauftragten für den Datenschutz nur in entsprechender Anwendung von § 626 BGB und auf Verlangen des Landesbeauftragten für den Datenschutz widerrufen werden. Ein „wichtiger Grund“ für den Widerruf liegt dann vor, wenn der

Betriebsleitung die weitere Amtsausübung durch den Datenschutzbeauftragten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nicht zugemutet werden kann. Bei fachlicher Ungeeignetheit oder Unzuverlässigkeit ist dies sicherlich der Fall. Unberührt davon bleibt die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung. Doch darf diese nicht im Zusammenhang mit der Funktion als Datenschutzbeauftragter stehen.

Mit externen Datenschutzbeauftragten kann im Beratervertrag eine Kündigungsfrist vereinbart werden, die einerseits dem Interesse des Unternehmens an Flexibilität und andererseits dem Erfordernis der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten gerecht wird.

8. Welche sonstigen Rechte und Pflichten haben die betrieblichen Datenschutzbeauftragten?

Im Übrigen kann sich der betriebliche Datenschutzbeauftragte in allen Angelegenheiten, die seinen Aufgabenbereich betreffen, unmittelbar an die Leitungsebene wenden. Seinem direkten Vortragsrecht entspricht die Pflicht der Leitungsebene, ihn umfassend und frühzeitig über alle für seine Tätigkeit relevanten Geschehnisse zu unterrichten. Sie ist allerdings nicht verpflichtet, den Anregungen des Datenschutzbeauftragten zu folgen. Setzt sie sich über dessen Votum hinweg, hat er die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Aufsichtsbehörde mit der entsprechenden Angelegenheit zu befassen.

Für die Wahrnehmung seiner Befugnisse benötigt der Datenschutzbeauftragte Zeit. Bei größeren Unternehmen mit zahlreichen Mitarbeitern und PC-Arbeitsplätzen oder auch besonders umfangreicher oder sensibler personenbezogener Datenverarbeitung kann die Bestellung eines hauptberuflichen Datenschutzbeauftragten geboten sein. Auch wenn ein gesetzlicher Freistellungsanspruch für den Datenschutzbeauftragten nicht gegeben ist, ergibt sich die Verpflichtung zu einer angemessenen Entlastung aus der Unterstützungspflicht der Betriebsleitung.

Schließlich ist von Bedeutung, dass der Datenschutzbeauftragte auch zur Verschwiegenheit über die Identität von Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf diese zulassen, verpflichtet ist, soweit er nicht davon durch die Betroffenen befreit wurde. Dementsprechend dürfen E-Mails, Internetlogfiles oder Telekommunikationsverbindungsdaten eines betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz nicht vom Unternehmen überwacht werden. Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter muss daher mit Hilfsmitteln und Räumen ausgestattet werden, die ihm die Wahrneh-

mung seines Amtes unter Wahrung der Vertraulichkeit ermöglichen. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann der zur Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Zuverlässigkeit entgegenstehen, so dass die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten ggf. zu widerrufen wäre.

9. Welche Ausstattung steht dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu?

Diese Frage kann nicht allgemein für alle denkbaren Betriebe und Unternehmen beantwortet werden. Es kommt vielmehr auf deren Größe und den Umfang der zu verarbeitenden Daten an. In jedem Falle sind dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten

- die erforderlichen Räumlichkeiten,
- die erforderlichen Mittel (Telefon etc.),
- die erforderliche Zeit,
- die vorhandenen Organigramme und Verfahrensbeschreibungen und
- eine Übersicht über die vorhandenen Dateien und Datenverarbeitungsanlagen

zur Verfügung zu stellen.

Was den Zeitaufwand für die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten anbelangt, so lässt sich dieser nicht konkret festlegen. Er hängt beispielsweise ab von der Größe der verantwortlichen Stelle, dem Umfang der dort betriebenen Datenverarbeitung und der Tatsache, ob dem Datenschutzbeauftragten weiteres Personal zur Seite steht. Die Arbeit von Datenschutzbeauftragten hängt von so vielen Faktoren ab, dass eine Pauschalierung des Aufwandes dem jeweiligen Einzelfall nicht gerecht werden würde.

10. Wann endet die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter?

Die Bestellung des Beauftragten endet mit dem Ablauf der dafür vereinbarten Frist. Das Unternehmen und der Beauftragte können zudem die Bestellung einvernehmlich beenden. Eine einvernehmliche Beendigung setzt aber die rechtzeitige Bestellung eines neuen Beauftragten voraus und sollte im Übrigen schriftlich festgehalten werden. Dies gilt auch dann, wenn der Beauftragte sein Amt niederlegt.

Im Übrigen kann die Bestellung in entsprechender Anwendung des § 626 BGB nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Widerruf kann

auch auf Verlangen der Aufsichtsbehörde erfolgen, in Rheinland-Pfalz also auf Verlangen des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Dies wird allerdings eine seltene Ausnahme sein und auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen davon ausgegangen werden kann, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte ungeeignet und unzuverlässig ist und keine Aussicht besteht, dass diese Mängel, z.B. durch Nachschulung, beseitigt werden können.

11. Wo gibt es weitergehende Informationen?

Wichtigste Anlaufstation für betriebliche Datenschutzbeauftragte von rheinland-pfälzischer Unternehmen ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz. Er ist die zuständige Aufsichtsbehörde nach dem Bundesdatenschutzgesetz. Seine Dienststelle ist unter folgender Adresse zu erreichen:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
Rheinland-Pfalz
Hintere Bleiche 34
55116 Mainz
Tel.: 06131/208 2449
Fax: 06131/208 2497
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Zusätzliche Informationen können auch bei den Vereinigungen eingeholt werden, in denen sich betriebliche Datenschutzbeauftragte organisiert haben. Dazu gehören:

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V.
Hegemannsweg 32
45966 Gladbeck
Tel. und Fax: 02043/295602
Internet: www.bvdnet.de

GDD – Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung e.V.
Pariser Straße 37
53117 Bonn
Tel.: 0228/694313
Fax: 0228/695638
E-Mail: info@gdd.de
Internet: www.gdd.de

Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen Datenschutzbeauftragten wird außerdem in den sog. Erfa-Kreisen (Einrichtungen der GDD) angeboten. Für Rheinland-Pfalz relevant sind die Erfa-Kreise Mannheim /Karlsruhe und Koblenz. Insoweit können nähere Informationen eingeholt werden unter www.gdd.de.

Neben der GDD werden auch weitere praktische Arbeitshilfen und Checklisten angeboten von der

WEKA MEDIA GmbH & Co. KG
Römerstraße 4
86438 Kissing
Tel.: 08233/23-0
Fax: 08233/23-7400
E-Mail: service@weka.de
Internet: www.weka.de

Eine ausführliche Kommentierung zum Bundesdatenschutzgesetz bietet:

Bundesdatenschutzgesetz
Simitis (Hrsg.)
Nomos Verlagsgesellschaft (6. Auflage, 2006)

Schließlich ist eine Vielzahl von einschlägiger Literatur und einschlägigem Informationsmaterial auf dem Markt. Beispielhaft seien genannt:

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte
Hans-Dietrich Koch
Datakontext Fachverlag (2006)

Handbuch zum Arbeitnehmerdatenschutz
Gola/Wronka
Datakontext Fachverlag (2003)

Technisch-organisatorischer Datenschutz
Peter Münch
Datakontext Fachverlag (2005)

IT-Grundschutzhandbuch (erscheint jährlich neu)
des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)
www.bsi.de/gshb

Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz

§ 4f Beauftragter für den Datenschutz

(1) Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, haben einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen. Nicht-öffentliche Stellen sind hierzu spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet. Das Gleiche gilt, wenn personenbezogene Daten auf andere Weise erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und damit in der Regel mindestens 20 Personen beschäftigt sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die nicht-öffentlichen Stellen, die in der Regel höchstens neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Soweit aufgrund der Struktur einer öffentlichen Stelle erforderlich, genügt die Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz für mehrere Bereiche. Soweit nicht-öffentliche Stellen automatisierte Verarbeitungen vornehmen, die einer Vorabkontrolle unterliegen, oder personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung oder der anonymisierten Übermittlung automatisiert verarbeiten, haben sie unabhängig von der Anzahl der mit der automatisierten Verarbeitung beschäftigten Personen einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen.

(2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Das Maß der erforderlichen Fachkunde bestimmt sich insbesondere nach dem Umfang der Datenverarbeitung der verantwortlichen Stelle und dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten, die die verantwortliche Stelle erhebt oder verwendet. Zum Beauftragten für den Datenschutz kann auch eine Person außerhalb der verantwortlichen Stelle bestellt werden; die Kontrolle erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, insbesondere dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, unterliegen. Öffentliche Stellen können mit Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde einen Bediensteten aus einer anderen öffentlichen Stelle zum Beauftragten für den Datenschutz bestellen.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist dem Leiter der öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Die Bestellung zum Beauftragten für den Datenschutz kann in entsprech-

ender Anwendung von § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches, bei nicht-öffentlichen Stellen auch auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, widerrufen werden.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist zur Verschwiegenheit über die Identität des Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch den Betroffenen befreit wird.

(4a) Soweit der Beauftragte für den Datenschutz bei seiner Tätigkeit Kenntnis von Daten erhält, für die dem Leiter oder einer bei der öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stelle beschäftigten Person aus beruflichen Gründen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, steht dieses Recht auch dem Beauftragten für den Datenschutz und dessen Hilfspersonal zu. Über die Ausübung dieses Rechts entscheidet die Person, der das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen zusteht, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht des Beauftragten für den Datenschutz reicht, unterliegen seine Akten und andere Schriftstücke einem Beschlagnahmeverbot.

(5) Die öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen haben den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforder-

lich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Betroffene können sich jederzeit an den Beauftragten für den Datenschutz wenden.

§ 4g Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz wirkt auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann sich der Beauftragte für den Datenschutz in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle bei der verantwortlichen Stelle zuständige Behörde wenden. Er kann die Beratung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 in Anspruch nehmen. Er hat insbesondere

1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,

2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderen Vorschriften über den Daten-

schutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.

(2) Dem Beauftragten für den Datenschutz ist von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht über die in § 4e Satz 1 genannten Angaben sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung zu stellen. Der Beauftragte für den Datenschutz macht die Angaben nach § 4e Satz 1 Nr. 1 bis 8 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar.

(2a) Soweit bei einer nicht-öffentlichen Stelle keine Verpflichtung zur Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz besteht, hat der Leiter der nicht-öffentlichen Stelle die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 in anderer Weise sicherzustellen.

(3) Auf die in § 6 Abs. 2 Satz 4 genannten Behörden findet Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung. Absatz 1 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der behördliche Beauftragte für den Datenschutz das Benehmen mit dem Behördenleiter herstellt; bei Unstimmigkeiten zwischen dem behördlichen Beauftragten für den Datenschutz und dem Behördenleiter entscheidet die oberste Bundesbehörde.

**Muster für die Bestellung eines betrieblichen
Datenschutzbeauftragten****Bestellung zur/zum Datenschutzbeauftragten**

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

hiermit ernenne ich Sie mit Wirkung vom zur/zum
Datenschutzbeauftragten gem. § 4f Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). In
dieser Funktion sind Sie der Geschäftsleitung direkt unterstellt.

Sie haben auf die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes und
weiterer datenschutzrechtlicher Regelungen hinzuwirken. Ihre Aufgaben
und Rechte ergeben sich aus §§ 4f und 4g BDSG sowie der Stellen-
/Funktionsbeschreibung vom

In Anwendung Ihrer Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes sind
Sie weisungsfrei. Über Ihre Tätigkeit werden Sie der Geschäftsleitung
regelmäßig Bericht erstatten.

Datum
(Geschäftsleitung)

Unterschrift

Mit der Ernennung zur/zum Datenschutzbeauftragten bin ich
einverstanden.

Datum

Unterschrift

Anlage 2

Muster für die Durchführung einer Vorabkontrolle

Soweit Verfahren automatisierter Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). Aus den Ausnahmen zum Erfordernis der Vorabkontrolle, die den Fragen 1 bis 6 zugrunde liegen, ergibt sich, dass die Vorabkontrolle in erster Linie eine Rechtskontrolle ist. Ergeben sich Zweifel an der Rechtmäßigkeit geplanter Verarbeitungsverfahren, hat sich der betriebliche Datenschutzbeauftragte an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

Inhaltlich beruht die Vorabkontrolle auf einer besonderen Prüfung der für die automatisierte Verarbeitung maßgebenden Gesichtspunkte. Dazu gehören neben der Prüfung der Rechtmäßigkeit vor allem die Durchführung vorgeschriebener Beteiligungen und Unterrichtungen, die verfahrensmäßige Abbildung von Rechten der Betroffenen, die Einhaltung formaler Anforderungen sowie erforderliche technisch-organisatorische Maßnahmen.

Prüfpunkte ob überhaupt eine Vorabkontrolle erforderlich ist**1. Werden besondere Arten personenbezogener Daten verarbeitet?**

Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben (§ 3 Abs. 9 BDSG)

Nein: weiter mit Frage 2

Ja: weiter mit Frage 4

2. Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt, die Persönlichkeit der Betroffenen zu bewerten einschließlich ihrer Fähigkeiten, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens?

Nein: weiter mit Frage 3

Ja: weiter mit Frage 4

3. Weist das vorliegende Verfahren aus sonstigen Gründen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen auf?

- Nein: dann ist keine Vorabkontrolle erforderlich.
 Ja: weiter mit Frage 4

4. Beruht die Datenverarbeitung auf einer gesetzlichen Verpflichtung?

Ja: auf §§

- ➔ dann ist die Prüfung beendet, eine Vorabkontrolle ist nicht erforderlich.

Nein: weiter mit Frage 5

5. Liegt eine Einwilligung der Betroffenen vor?

Ja: (Anforderungen an die Einwilligung gemäß § 4a BDSG: Aufklärung, Hinweis auf Widerruf, Schriftform, ausdrücklicher Bezug auf die besonderen Datenarten),

- ➔ dann ist die Prüfung beendet, eine Vorabkontrolle ist nicht erforderlich.

Nein: weiter mit Punkt 6

6. Dient die Verarbeitung der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit den Betroffenen?

Ja: folgende Rechtsbeziehungen bestehen zu den Betroffenen:

- ➔ dann ist die Prüfung beendet, eine Vorabkontrolle ist nicht erforderlich.

Nein: weiter mit Frage 7

7. Beruht die Datenverarbeitung auf einer gesetzlichen Ermächtigung ?

Ja: auf §§

Nein:

→ dann ist die Datenverarbeitung unzulässig.

Inhalt der Vorabkontrolle

8. Materielle Anforderungen

Ist die Datenverarbeitung verhältnismäßig (erforderlich, geeignet und angemessen)?

Wird der Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung (§ 3a BDSG) beachtet?

- Ist eine Datenverarbeitung mit anonymisierten Daten möglich?
- Wenn nein: ist eine frühestmögliche Anonymisierung vorgesehen?
- Kann eine Pseudonymisierung erfolgen?

Sind die Rechte der Betroffenen nach §§ 34, 35 BDSG berücksichtigt ?

z.B.

- Kann einem Auskunftersuchen nach § 34 BDSG angemessen entsprochen werden ?
- Können Daten erforderlichenfalls nach § 35 Abs. 4 und 5 BDSG gesperrt werden ?
- Sind Lösungsfristen vorgegeben (§ 35 Abs. 2 BDSG) und ist verfahrensmäßig sichergestellt, dass diese eingehalten werden ?

Sind ggf. die Vorgaben einer Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG berücksichtigt ?

Sind ggf. geeignete Maßnahmen gemäß § 6a BDSG getroffen und ist verfahrensmäßig sichergestellt, dass die Unterrichtung der Betroffenen erfolgt ?

9. Formale Anforderungen

Ist das Verfahren in das Verzeichnis aufgenommen (§ 4g Abs. 2 BDSG) ?

Wurde die Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG vorgenommen ?

Liegt für das Verfahren eine Betriebs-/Dienstweisung über die techn.-org. Datenschutzanforderungen nach der Anlage zu § 9 S. 1 BDSG vor?

10. Technisch-organisatorische Anforderungen

§ 9 BDSG und die entsprechende Anlage sieht technisch-organisatorische Sicherungsmaßnahmen generell vor, soweit personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden. Im Rahmen der Vorabkontrolle ist in diesem Zusammenhang daher zu prüfen, ob die sich aus dem Verfahren ergebenden besonderen Risiken zusätzliche Maßnahmen erfordern und in welcher Weise dem entsprochen wird.

Beruhen die besonderen Risiken auf der Art der Daten (§ 4d Abs. 5 Nr. 1 BDSG) ?

Wenn Ja,

- ➔ sind Maßnahmen insbesondere im Bereich Zugriffs-, Weitergabe-, Eingabe-, Dokumentations- und Verarbeitungskontrolle nach der Anlage zu § 9 BDSG getroffen ?

Welche

.....

Beruhen die besonderen Risiken auf der Zweckbestimmung der Verarbeitung (§ 4d Abs. 5 Nr. 2 BDSG) ?

Wenn Ja,

- ➔ sind Maßnahmen insbesondere im Bereich der Zweckbindungs-, Dokumentations- und Verarbeitungskontrolle nach der Anlage zu § 9 BDSG getroffen ?

Welche

.....

11. Ergebnis der Vorabkontrolle

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte hat am festgestellt: Die Prüfung hat ergeben, dass die beabsichtigte Datenverarbeitung akzeptiert werden kann.

Anlage 3

Anschriften der Aufsichtsbehörden

Baden-Württemberg:

Innenministerium Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 6, 70173 Stuttgart
Telefon: (07 11) 2 31-32 51, Telefax: (07 11) 2 31-32 99
Webseite: <http://www.im.bwl.de/>
eMail: datenschutz@im.bwl.de

Bayern:

Regierung von Mittelfranken
Promenade 27, 91522 Ansbach
Telefon: (09 81) 53-0, Telefax: (09 81) 53-12 06
Webseite: <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/>
eMail: datenschutz@reg-mfr.bayern.de

Berlin:

Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
An der Urania 4-10, 10787 Berlin
Telefon: (0 30) 1 38 89-0, Telefax: (0 30) 2 15-50 50
Webseite: <http://www.datenschutz-berlin.de/>
eMail: mailbox@datenschutz-berlin.de

Brandenburg:

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg (Referat III/4)
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13, 14467 Potsdam
Telefon: (03 31) 8 66-22 92, Telefax: (03 31) 8 66-21 02
Webseite: <http://www.mi.brandenburg.de/>
eMail: poststelle@mi.brandenburg.de

Bremen:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz der
Freien Hansestadt Bremen
Arndstraße 1, 27570 Bremerhaven
Telefon: (04 21) 3 61-20 10, Telefax: (04 21) 4 96-1 84 95
Webseite: <http://www.datenschutz.bremen.de/>
eMail: office@datenschutz.bremen.de

Hamburg:

Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte
Klosterwall 6, 200095 Hamburg
Telefon: (0 40) 4 28 54-40 40, Telefax: (0 40) 4 28 54-40 00
Webseite: <http://www.datenschutz.hamburg.de/>
eMail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

Hessen:

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt
Telefon: (0 61 51) 12-0, Telefax: (0 61 51) 12-57 94
Webseite: <http://www.rp-darmstadt.hessen.de/>
eMail: datenschutz@rpda.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Schloss Schwerin, 19053 Schwerin
Telefon: (03 85) 5 94 94-0, Telefax: (03 85) 5 94 94-58
Webseite: <http://www.lfd.m-v.de/>
eMail: datenschutz@mvnet.de

Niedersachsen:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
Niedersachsen
Brühlstraße 9, 30169 Hannover
Telefon: (05 11) 1 20-45 00, Telefax: (05 11) 1 20-45 99
Webseite: <http://www.lfd.niedersachsen.de/>
eMail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf
Telefon: (02 11) 3 84 24-0, Telefax: (02 11) 3 84 24-10
Webseite: <https://www.ldi.nrw.de/>
eMail: poststelle@ldi.nrw.de

Rheinland-Pfalz:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
Rheinland-Pfalz
Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz
Telefon: (0 61 31) 2 08-24 49, Telefax: (0 61 31) 2 08-24 97
Webseite: <http://www.datenschutz.rlp.de/>
eMail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Saarland:

Ministerium des Innern und für Sport (Abteilung B, Referat B3)
Mainzer Straße 109, 66121 Saarbrücken
Telefon: (06 81) 9 62-16 30, Telefax: (06 81) 9 62-16 34
Webseite: <http://www.innen.saarland.de/>
eMail: datenschutz@innen.saarland.de

Sachsen:

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
Berhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
Telefon: (03 51) 4 93-54 0, Telefax: (03 51) 4 93-54 90
Webseite: <http://www.datenschutz.sachsen.de/>
eMail: saechsdsb@slt.sachsen.de

Sachsen-Anhalt:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle (Saale)
Telefon: (03 45) 5 14-0, Telefax: (03 45) 5 14-14 44
Webseite: <http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de/>
eMail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
Schleswig-Holstein
Holstenstraße 98, 24103 Kiel
Telefon: (04 31) 9 88-12 00, Telefax: (04 31) 9 88-12 23
Webseite: <https://www.datenschutzzentrum.de/>
eMail: mail@datenschutzzentrum.de

Thüringen:

Thüringer Innenministerium
Steigerstraße 24, 99096 Erfurt
Telefon: (03 61) 3 79-37 53, Telefax: (03 61) 3 79-37 04
Webseite: <http://www.thueringen.de/de/tim/>
eMail: poststelle@tim.thueringen.de